
**STELLUNGNAHME ZUR AUSLAGERUNG VON
ASYLVERFAHREN IM RAHMEN DES PRÜFAUFTRAGES DES
BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR HEIMAT**

Berlin, 22.04.2024

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



A) ZUSAMMENFASSUNG

Amnesty International bedankt sich für die Einladung zur Sachverständigenanhörung und für die damit verbundene Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. Die Stellungnahme konzentriert sich entsprechend des Prüfauftrages ausschließlich an der geltenden Rechtslage. Aufgrund des vorgegebenen Umfangs von 5 Seiten kann sie keine umfassende rechtliche Analyse aller Initiativen zur Auslagerung von Asylverfahren darstellen, sondern lediglich einen Überblick über die existierenden Berichte und Analysen von Amnesty International zu den verschiedenen Initiativen bieten.

Amnesty International empfiehlt der deutschen Bundesregierung, den Prüfauftrag mit einer klaren Ablehnung des Konzeptes abzuschließen. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt: Die Auslagerung von Asylverfahren ist eine gescheiterte politische Idee, die weder rechtlich noch praktisch umsetzbar ist und in der Vergangenheit zu schweren Menschenrechtsverletzungen geführt hat.¹

Amnesty International hat diejenigen Initiativen untersucht, die tatsächlich in die Praxis umgesetzt oder bei denen jedenfalls konkrete Umsetzungsschritte eingeleitet wurden.² Dazu gehören Berichte und Analysen zur sog. „pazifischen Lösung“ Australiens³, dem israelischen Versuch⁴, Asylsuchende in Drittstaaten abzuschicken, den italienischen⁵ und britischen⁶ Initiativen, Vorstöße der dänischen Regierung⁷ und zur EU-Türkei-Erklärung⁸.

Die Berichte und Analysen von Amnesty International zeigen:

1. Eine rechtliche Bewertung ist nur anhand konkreter Initiativen und ihrer Umsetzung möglich.⁹
2. Jede Maßnahme zur Auslagerung von Asylverfahren, die tatsächlich in die Praxis umgesetzt wurde, hat zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen geführt.¹⁰
3. Die Auslagerung entbindet nicht von einer individuellen Prüfung im Erstaufnahmestaat – sie schafft deshalb immer ein *zusätzliches* Verfahren im Erstaufnahmestaat.¹¹

Für die rechtlichen und praktischen Probleme bisheriger Umsetzungsversuche konnten bis heute keine umfassenden und effektiven Lösungen vorgelegt werden. Es gibt daher keinen Grund zur Annahme, dass zukünftige Initiativen menschenrechtskonform umgesetzt werden könnten.

Bereits die Debatte um die Auslagerung von Asylverfahren schadet dem globalen Flüchtlingsschutz und hat eine Signalwirkung für Staaten im globalen Süden. Anstatt für Solidarität und eine faire Verantwortungsteilung im internationalen Flüchtlingsschutz einzustehen, signalisieren Staaten des globalen Nordens durch diese Debatte einen fehlenden Willen, das Recht auf Asyl zu respektieren, zu schützen und global zu stärken. Die Auslagerung von Asylverfahren löst bestehende Herausforderungen nicht, sondern verstärkt sie. Amnesty International empfiehlt daher der deutschen Bundesregierung, sich von diesem Konzept deutlich zu distanzieren. Anstatt Asylverfahren auszulagern, sollte die deutsche Bundesregierung Asylanträge, die unter ihrer Gerichtsbarkeit gestellt werden, im Rahmen des geltenden internationalen und europäischen Rechts auf effiziente Weise bearbeiten und denjenigen Menschen Schutz gewähren, die ihn benötigen.

Amnesty International hat die jüngste Einigung auf eine EU-Asylrechtsreform deutlich kritisiert.¹² Dennoch sollte die Bundesregierung sich nur wenige Wochen nach der Einigung nun auf eine Umsetzung der Reform konzentrieren, die menschenrechtliche Vorgaben in den Mittelpunkt stellt, anstatt kurz nach Verabschiedung der Reform neue Vorschläge zu diskutieren, die mit europäischem und internationalem Recht unvereinbar sind. Die Bundesregierung sollte in Zusammenarbeit mit anderen Ländern sichere und reguläre Zugangswege in ihr Hoheitsgebiet ausbauen. Die Kooperation mit Drittstaaten beim Ausbau des internationalen Flüchtlingsschutzes kann aus Sicht von Amnesty International zielführend sein - allerdings nur wenn diese Kooperation nicht zu weiteren Menschenrechtsverletzungen führt.¹³



B) BEGRIFF UND TYPISIERUNG DER INITIATIVEN

Unter einer Auslagerung von Asylverfahren versteht Amnesty International zum Zweck dieser Stellungnahme jede Kooperation mit Drittstaaten¹⁴, bei denen (a) Personen bereits das Territorium des Erstaufnahmestaates¹⁵ erreicht haben und (b)

- Fall 1: das *Verfahren* zur Prüfung von Anträgen *räumlich* in einen Drittstaat verlagert wird oder
- Fall 2: eine vollständige Verlagerung von *Verfahren und/oder Schutzverantwortung* erfolgt.

Beide Fälle bergen erhebliche menschenrechtliche Risiken. In jedem Fall ist eine individuelle Prüfung in dem Erstaufnahmestaat notwendig, verbunden mit einer gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeit.

	Fall 1 - Extraterritoriales Asylverfahren	Fall 2 - Übertragung der Zuständigkeit für Verfahren und Gewährung von Schutz
Merkmale	Räumliche Verlagerung des Verfahrens Anwendung des Rechts des Erstaufnahmestaates Rückkehr in Erstaufnahmestaat nach Abschluss des Verfahrens	Räumliche und rechtliche Verlagerung von Verfahren und/oder Schutzgewährung Anwendung des Rechts des Drittstaates Keine Rückkehr in Erstaufnahmestaat unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens
Konkrete Initiativen	Memorandum of Understanding zwischen Italien und Albanien	Großbritannien Australien Dänemark EU-Türkei-Erklärung
Rechtliche Bewertung	Eine räumliche Verlagerung des Asylverfahrens außerhalb der EU ist unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich. Amnesty International hat in einer Analyse des Memorandum zwischen Italien und Albanien die völkerrechtlichen Bedenken gegen die territoriale Auslagerung von Asylverfahren detailliert dargelegt und dabei unter anderem auf die Gefahr willkürlicher Inhaftierung und das Fehlen eines wirksamen Rechtsschutzes hingewiesen. ¹⁶ Darüber hinaus verstößt die geografische Auslagerung gegen europäisches Recht, das keine extraterritoriale Anwendung vorsieht, auch nicht nach der nun beschlossenen Reform. ¹⁷	Wenn neben der Verantwortung für das <i>Verfahren</i> (Fall 1) auch die <i>Schutzgewährung selbst</i> ausgelagert wird, erhöht dies die menschenrechtlichen Risiken weiter. So erhöht beispielsweise die dauerhafte Überstellung in Drittländer das Risiko von völkerrechtswidrigen Zurückweisungen, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Familientrennung. Amnesty International hat jede Umsetzung dieser Initiativen untersucht und erhebliche Menschenrechtsverletzungen dokumentiert.

C) BERICHTE UND ANALYSEN VON AMNESTY INTERNATIONAL

Menschenrechtliche Verstöße der verschiedenen Initiativen ergeben sich nicht alleine durch die abstrakte Konzeption, sondern auch durch deren konkrete Ausgestaltung und praktische Umsetzung, so dass eine seriöse rechtliche Bewertung nur anhand konkreter Initiativen und individueller Einzelfälle möglich ist. Amnesty International hat Analysen und Berichte über diejenigen Versuche der Auslagerung veröffentlicht, bei denen tatsächlich konkrete Umsetzungsschritte unternommen wurden – jeder Umsetzungsversuch hat in der Vergangenheit zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen geführt.¹⁸

Initiative	Aktueller Stand	Inhalt der Vereinbarung	Menschenrechtliche Risiken	Veröffentlichungen
Italien-Albanien	Die beiden Zentren in Albanien sollten ursprünglich bis Sommer 2024 gebaut werden. Nun meldet das Verteidigungsministerium Verzögerungen und eine Eröffnung ab „frühestens Ende November 2024“. ¹⁹	Personen, die von italienischen staatlichen Schiffen gerettet werden, sollen für die Dauer des Asylverfahrens und eines möglichen Rückführungsverfahrens nach Albanien überstellt werden. (Fall 1)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Willkürliche Inhaftierung in Albanien ▪ Kein effektiver Zugang zu Rechtsschutz ▪ Gefahren für das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen in Seenot ▪ Trennung von Familien ▪ Vulnerabilitäten werden weder ausreichend erkannt, noch geschützt 	Amnesty International, 'Das Memorandum of Understanding zwischen Italien und Albanien: Verantwortung auslagern, Menschenrechte gefährden'



EU-Türkei Erklärung	Formal noch in Kraft, aber seit März 2020 haben keine Überstellungen mehr in die Türkei stattgefunden.	Asylsuchende, welche die EU über die griechischen Inseln erreichen, sollten in die Türkei zurückgeschickt werden. Darüber hinaus wurde ein "1:1-Mechanismus" vereinbart: Für jede*n in die Türkei zurückgeschickte Syrer*in sollte ein*e Syrer*in zum Zwecke des Asylverfahrens nach Europa überstellt werden. ²⁰ (Fall 2)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Willkürliche Inhaftierung in Griechenland und Türkei ▪ Kein effektiver Zugang zu Rechtsschutz ▪ Verstoß gegen das Refoulementverbot ▪ Unmenschliche und menschenunwürdige Aufnahmebedingungen in Griechenland ▪ Kein ausreichender Zugang zu Gesundheitsversorgung ▪ Vulnerabilitäten werden weder ausreichend erkannt, noch geschützt 	Amnesty International, A Blueprint for Despair: The EU-Turkey deal
UK - Ruanda	Rechtsänderungen nach dem Urteil des Supreme Courts werden noch diskutiert.	Asylanträge von Schutzsuchenden, die "illegal" eingereist sind, werden in UK nicht mehr geprüft, sondern automatisch ohne weitere Prüfung als unzulässig abgelehnt. (Fall 2)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Willkürliche Inhaftierung in UK und Ruanda ▪ Verstoß gegen das Refoulementverbot ▪ Risiko von Ausbeutung (einschließlich Menschenhandel und Sklaverei) ▪ Vulnerabilitäten werden weder ausreichend erkannt noch geschützt 	Amnesty International, Gambling with lives - How a bad policy wrecked the UK asylum system²¹
Israel - Uganda/Ruanda	Beendet.	Zwischen 2013 und 2018 hat Israel Staatsangehörige aus Eritrea und dem Sudan nach Uganda und Ruanda überstellt, mutmaßlich aufgrund bilateraler Vereinbarungen. (Fall 2)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Willkürliche Inhaftierung²² ▪ Kein effektiver Zugang zu Rechtsschutz ▪ Verstoß gegen das Refoulementverbot ▪ Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot ▪ Vulnerabilitäten werden weder ausreichend erkannt, noch geschützt 	Amnesty International, Forced and Unlawful - Israel's Deportation of Eritrean and Sudanese Asylum-Seekers to Uganda
Australien - Nauru/Manus	Transfers beendet, aber Zentrum in Nauru wird weiter aufrechterhalten.	Seit 2001 überstellte Australien Schutzsuchende, die auf dem Seeweg ankamen, in Lager in Papua-Neuguinea und Nauru, ohne ihnen das Recht auf Rückkehr nach Australien zu gewähren. (Fall 2)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Willkürliche Inhaftierung in Nauru/Manus ▪ Kein effektiver Zugang zu Rechtsschutz ▪ Verstoß gegen das Refoulementverbot ▪ Unmenschliche und erniedrigende Behandlung, einschließlich Aufnahmebedingungen ▪ Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot ▪ Trennung von Familien ▪ Keine ausreichende Berücksichtigung des Kindeswohls ▪ Gefahren für das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit ▪ Kein ausreichender Zugang zu Bildung ▪ Vulnerabilitäten werden weder ausreichend erkannt, noch geschützt 	Amnesty International, Island of Despair: Australia's "Processing" of Refugees on Nauru Amnesty International, Punishment not Protection: Australia's Treatment of Refugees and Asylum Seekers in Papua New Guinea

D) MENSCHENRECHTLICHE GEFAHREN ALLER INITIATIVEN

Obwohl eine umfassende rechtliche Bewertung nur anhand konkreter Initiativen und deren Umsetzung möglich ist, zeigt die Zusammenschau der Berichte und Analysen von Amnesty International, dass alle Initiativen ähnliche menschenrechtliche Risiken bergen. Jeder Auslagerungsversuch, der in die Praxis umgesetzt wurde, hat dabei zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen geführt. Wenn die Auslagerung nur bestimmte Personengruppen betreffen soll, besteht die erhebliche Gefahr von Familientrennungen und Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot.²³

Non-Refoulement-Gebot, Art.33 GFK, Art. 4 Prot. 4 EMRK, Art.3 Antifolterkonvention²⁴

Die Praxis verschiedener Initiativen zeigt, die Auslagerung von Asylverfahren das Non-Refoulement-Gebot regelmäßig verletzt. Häufig haben Drittstaaten keine ausreichenden Kapazitäten für Asylverfahren²⁵ - in vielen Fällen gewähren sie entgegen anderslautender Ankündigungen tatsächlich keinen Schutz und stellen keine Aufenthaltstitel aus. Darüber hinaus finden häufig Kettenabschiebungen in andere Länder statt. So hat bspw. die EU-Türkei-Erklärung zu völkerrechtswidrigen „Kettenabschiebungen“ nach Syrien



und Afghanistan geführt.²⁶ Der Bericht von Amnesty International zu dem israelischen Vorgehen zeigt, wie trotz entgegenstehender Zusicherungen von Ruanda und Uganda keine tatsächliche Schutzgewährung in den Drittstaaten erfolgte.²⁷ Auch der UK Supreme Court berief sich in seinem Urteil zu der britischen Initiative auf das Non-Refoulement-Gebot und kritisierte, dass die britische Regierung sich nicht ausreichend damit auseinandergesetzt habe, warum Auslagerungsversuche der Vergangenheit - insbesondere das israelische Vorgehen - zu Refoulement geführt haben.²⁸ Analysen von Amnesty International zu der Vereinbarung zwischen Großbritannien und Ruanda zeigen zudem, wie die Auslagerung den Zugang zum Asylverfahren in dem Erstaufnahmestaat (in diesem Fall Großbritannien) erschwert.²⁹

Recht auf Freiheit, Art.5 EMRK, Art.9 und Art.12 UN-Zivilpakt, Art.31 GFK³⁰

Die Auslagerung von Asylverfahren geht regelmäßig mit einer willkürlichen Inhaftierung Schutzsuchender in dem Erstaufnahmestaat und/oder in dem Drittstaat einher, um Überstellungen zu ermöglichen und Weiterwanderung zu vermeiden. Amnesty International dokumentierte bspw. im Rahmen der EU-Türkei-Erklärung willkürliche Inhaftierungen in Griechenland, also dem Erstaufnahmestaat³¹, und im Hinblick auf das australische Modell willkürliche Inhaftierungen in Manus, also dem Drittstaat³². Auch das Memorandum zwischen Italien und Albanien sieht eine automatische Inhaftierung Schutzsuchender ohne Einzelfallprüfung im Drittstaat vor, so dass Amnesty International auch diese Vereinbarung als völkerrechtswidrig einstuft.³³ Zusätzlich erschwert die Auslagerung häufig den Zugang zu Gerichten, wodurch sich die Inhaftierung verlängern könnte und die Wahrscheinlichkeit einer rechtswidrigen Inhaftierung steigt.³⁴

Effektiver Rechtsschutz und das Recht auf „wirksame Beschwerde“, Art.3 und Art.13 EMRK, Art.4 Prot. 4 EMRK Art.2 UN-Zivilpakt³⁵

Zu dem Recht auf eine wirksame Beschwerde gehören unter anderem ausreichende Informationen über das Asylverfahren, die freie Wahl eines Rechtsbeistandes, eine ausreichende Begründung der Entscheidung, eine zuverlässige Kommunikation mit den Asylbehörden, das Recht auf Übersetzung und in bestimmten Fällen eine (automatische) aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.³⁶ Die Untersuchungen von Amnesty International zeigen, dass bestehende Initiativen diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Dies liegt unter anderem an der räumlichen Entfernung zwischen Asylsuchenden, Behörden und anderen Personen, die bei den betreffenden Entscheidungen eine wichtige Rolle spielen, wie bspw. Asylkommissionen, Rechtsanwält*innen und Richter*innen. Auch eine freie Wahl des Rechtsbeistandes ist aus der Entfernung kaum möglich, zudem erhöht die Entfernung die Gefahr von Missverständnissen und mangelhafter Übersetzung, eine vertrauensvolle Kommunikation ist kaum möglich. Unabhängige Kontrollorgane können ihre Funktionen in Drittstaaten kaum wahrnehmen.³⁷

Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, Art.3 EMRK, Art.7 UN-Zivilpakt, Art.2 Antifolterkonvention

Die Unterbringungsbedingungen in Erstaufnahme- und Drittstaat führen häufig zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, da sie auf einer angeblich kurzen Unterbringungsdauer in geschlossenen Camps beruhen, die schnell überfüllt und nicht ausreichend ausgestattet sind. In Bezug auf die EU-Türkei-Erklärung dokumentierte Amnesty International unmenschliche und erniedrigende Lebensbedingungen in den Camps in Griechenland.³⁸ Hinsichtlich der australischen Initiative untersuchte Amnesty International die Unterbringungsbedingungen auf Nauru und Manus und dokumentierte den vollständigen Zusammenbruch der geistigen Gesundheit der Betroffenen, Selbstverletzungen von schockierendem Ausmaß, sowie körperliche Angriffe gegen Asylsuchende, einschließlich sexualisierter Gewalt, Beschimpfungen und tägliche Erniedrigungen.³⁹

Erkennen und Schützen von besonderen Schutzbedarfen (Vulnerabilitäten)

Behörden müssen Verfahren anwenden, um besonders schutzbedürftige Personen zu identifizieren.⁴⁰ Diese Verfahren müssen mit ausreichenden Informationen, rechtlichem Beistand, spezialisiertem medizinischem oder psychosozialen Personal und/oder Ausrüstung und der erforderlichen Zeit für



eingehende Untersuchungen und Befragungen durchgeführt werden. In keinem der von Amnesty International untersuchten Initiativen werden Vulnerabilitäten ausreichend erkannt und geschützt.⁴¹

Recht auf Familie, Art.8 EMRK

Bei denjenigen Initiativen, bei denen nur bestimmte Personengruppen in einen Drittstaat überstellt werden sollen, erhöht sich die Gefahr der Trennung von Familienmitgliedern erheblich. So betont bspw. die italienische Regierung bei Presseanfragen zu dem Memorandum mit Albanien, dass lediglich Männer nach Albanien überstellt werden sollen.⁴² Offen bleibt, wie die Prüfung von Verwandtschaftsverhältnissen auf hoher See erfolgen soll, um eine Trennung von Eltern, Kindern und Ehepartner*innen zu verhindern.

E) FOLGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN UND GLOBALEN FLÜCHTLINGSSCHUTZ

Eine Auslagerung löst bestehende Herausforderungen nicht - Sie schafft neue *zusätzliche* Probleme

Die Auslagerung von Asylverfahren hat in der Vergangenheit nicht nur rechtlich, sondern auch praktisch nicht funktioniert – wie die Europäische Kommission bereits 2018 schlussfolgerte.⁴³ Sie verursacht exorbitante politische, administrative⁴⁴ und finanzielle⁴⁵ Kosten – und führt dabei nicht zu einer nennenswerten Zahl von Überstellungen⁴⁶.

Europarechtliche Bedenken – Fatale Folgen für den Flüchtlingsschutz in Europa

Das Europarecht sieht keine extraterritoriale Anwendbarkeit vor und ist damit ausschließlich auf dem Territorium der europäischen Mitgliedstaaten anwendbar.⁴⁷ Das gilt auch für die kürzlich beschlossenen Reformvorschläge.⁴⁸ Bilaterale Vereinbarungen zur Auslagerung von Verfahren von einzelnen Mitgliedstaaten untergraben daher das gemeinsame europäische Asylrecht und gefährden die Implementierung der Reform. In Großbritannien bringt die Auslagerung der Schutzverantwortung bereits rechtsstaatliche und völkerrechtliche Grundsätze ins Wanken, indem per Gesetz die Bindungswirkung einstweiliger Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte eingeschränkt und Tatsachenfeststellungen per Gesetz festgelegt werden sollen.⁴⁹

Völkerrechtliche Bedenken - Fatale Folgen für den globalen Flüchtlingsschutz

Die Genfer Flüchtlingskonvention sieht keine Auslagerung von Asylverfahren vor, sondern geht von einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Schutzgewährung des Erstaufnahmestaates aus. Aus der Präambel leitet sich der Grundsatz der fairen Verantwortungsteilung ab, der auch durch den „Global Compact on Refugees“ verstärkt wird.⁵⁰ Im Gegensatz dazu macht sich die Auslagerung von Asylverfahren bestehende Machtgefälle zwischen Ländern zu Nutze und trägt dazu bei, diese zu verfestigen – ein Widerspruch zu der im Koalitionsvertrag anvisierten feministischen und wertebasierten Außenpolitik und dem damit verbunden Verhandeln auf Augenhöhe.⁵¹ Die internationale Verantwortung im Flüchtlingsschutz ist bereits jetzt ungleich verteilt.⁵² Bei der Auslagerung von Asylverfahren möchten vor allem wirtschaftlich stärkere Länder aus dem globalen Norden, die bereits jetzt einen geringeren Teil der internationalen Schutzverantwortung wahrnehmen, Verantwortung an wirtschaftlich schwächere und geographisch kleinere Länder im globalen Süden, häufig sogar ehemalige Kolonien, auslagern.⁵³ Auch deshalb hat die Afrikanische Union bereits 2019 die Auslagerung von Asylverfahren abgelehnt⁵⁴ und die Initiative Dänemarks zur Auslagerung von Asylverfahren nach Ruanda als „rassistisch und völlig inakzeptabel“ bezeichnet.⁵⁵ Amnesty International befürchtet zudem, dass hinter der Forderung der Auslagerung von Schutzverantwortung häufig eine *grundsätzliche* Weigerung stehen könnte, Asylanträge zu prüfen und Schutz (auf dem eigenen Territorium) zu gewähren.⁵⁶ Nicht nur, aber auch im Bereich des Flüchtlingsschutzes gefährden systematische Menschenrechtsverletzungen von EU-Staaten die eigene Glaubwürdigkeit auf internationaler Ebene und bestärken andere Staaten darin, ihre menschenrechtlichen Pflichten ebenfalls zu missachten.



NACHWEISE UND REFERENZEN

- ¹ Die Idee der Auslagerung von Asylverfahren ist nicht neu, sondern wird seit knapp 40 Jahren in Europa diskutiert. Auch in Deutschland wird die Auslagerung von Asylverfahren regelmäßig debattiert, u.a. 2004 von dem damaligen Innenminister Otto Schily, 2014 von dem damaligen Innenminister Thomas De-Maziere und 2024 von verschiedenen Politiker*innen auf Bundes- und Landesebene der CDU und der SPD. Siehe für einen historischen Überblick: European Parliament, Extraterritorial processing of asylum claims, Briefing, abrufbar unter: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/757609/EPRS_BRI\(2024\)757609_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2024/757609/EPRS_BRI(2024)757609_EN.pdf).
- ² Bspw. durch die Verabschiedung nationaler Gesetzen oder einer konkreten politischen Absichtserklärung, wie bspw. einem „Memorandum of Understanding“ mit einem konkreten Drittstaat.
- ³ Amnesty International, Island of Despair: Australia's "processing" of refugees on Nauru, 17. Oktober 2016, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.au/wp-content/uploads/2016/10/ISLAND-OF-DESPAIR-FINAL.pdf>; Amnesty International, Punishment not protection: Australia's treatment of refugees and asylum seekers in Papua New Guinea, 01. Februar 2018, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/05/ASA3477812018ENGLISH.pdf>.
- ⁴ Amnesty International, Forced and Unlawful – Israel's Deportation of Eritrean and Sudanese Asylum-Seekers to Uganda, 17. Juni 2018, abrufbar unter: <https://www.amnestyusa.org/reports/israel-african-asylum-seeker-deportations-and-voluntary-transfers-are-forced-and-illegal/>.
- ⁵ Amnesty International, 'Das Memorandum of Understanding' zwischen Italien und Albanien: Verantwortung auslagern, Menschenrechte gefährden, 19. Februar 2024, abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/fluechtlinge-schutzsuchende-auslagerung-asylverfahren>.
- ⁶ Amnesty International, Gambling with lives - How a bad policy wrecked the UK asylum system, Briefing, 29. Februar 2024, abrufbar unter: https://www.amnesty.org.uk/files/202402/AIUK%20Asylum%20policy%20briefing%20update%2029%20Feb.pdf?VersionId=RUT_dxcKYqNjJxymgs3aAHGozOUrUlB.
- ⁷ Amnesty International Dänemark, Öffentliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Ausländergesetzes (Einführung der Möglichkeit der Überstellung von Asylbewerbern zur Asylbearbeitung und Unterbringung in Drittstaaten), 04. März 2021, abrufbar unter: <https://amnesty.dk/hoeringssvar-mv/hoeringssvar-lovforslag-om-at-behandle-asylansoegernes-sager-i-tredjelande/>; Amnesty International, 5 reasons why a "reception centre" in Rwanda is a bad idea, 27. Oktober 2022, abrufbar unter: <https://amnesty.dk/5-grunde-til-at-modtagecentre-i-rwanda-er-en-daarlig-ide/>.
- ⁸ Amnesty International, Greece: Refugees detained in dire conditions amid rush to implement EU-Turkey deal, 7. April 2016, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/04/greece-refugees-detained-in-dire-conditions-amid-rush-to-implement-eu-turkey-deal/>; Amnesty International, A Blueprint for Despair: The EU-Turkey deal, 14. Februar 2017, abrufbar unter: <https://www.amnesty.eu/news/a-blueprint-for-despair-the-eu-turkey-deal/>.
- ⁹ Siehe dazu ausführlich: Abschnitt C der Stellungnahme.
- ¹⁰ Ebd.
- ¹¹ Auch bei der Auslagerung von Asylverfahren müssten deutsche Behörden dennoch vor jeder Überstellung eine Einzelfallprüfung durchführen - Auslagerung schafft also immer ein zusätzliches Verfahren, anstatt Deutschland von der Verpflichtung zur Prüfung zu entbinden. Das Non-Refoulement-Gebot beinhaltet auch das Recht auf Einleitung eines Asylverfahrens, vgl. ausführlich zur damit verbundenen Rechtsprechung des EGMR, Guide on the case-law of the European Convention on Human Rights, 31. August 2022, S.12, abrufbar unter: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/Guide_Immigration_ENG.
- ¹² Amnesty International, EU: Einigung auf Asylrechtsreform ist menschenrechtlicher Dammbruch, 20. Dezember 2023, abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/eu-geas-asylrechtsreform-menschenrechtswidrig-gewalt-aussengrenzen>.
- ¹³ Aus völkerrechtlicher Sicht sind Migrationskooperationen nicht per se rechtswidrig. Sie bergen jedoch verschiedene menschenrechtliche Risiken, insbesondere durch die Externalisierung von Grenzkontrollen. Migrationskooperationen sollten insbesondere klare menschenrechtliche Vorgaben und Überprüfungsmechanismen enthalten und den internationalen Flüchtlingsschutz ausbauen und reguläre und sichere Zugangswege stärken, anstatt den Schutz weltweit zu verringern. Siehe dazu: Amnesty International, The Human Rights Risks of External Migration Policies, 13. Juni 2017, Index Number: POL 30/6200/2017, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/pol30/6200/2017/en/>.
- ¹⁴ Unter einem Drittstaat versteht Amnesty International zum Zwecke dieser Stellungnahme jeden Staat, an den das Asylverfahren ausgelagert werden soll.
- ¹⁵ Unter Erstaufnahmestaat versteht Amnesty International zum Zwecke dieser Stellungnahme jeden Staat, der aufgrund von Einreise in das Hoheitsgebiet und Asylantragstellung völkerrechtlich grundsätzlich zuständig ist und diese Verfahren auslagern möchte.
- ¹⁶ Amnesty International, 'Das Memorandum of Understanding' zwischen Italien und Albanien: Verantwortung auslagern, Menschenrechte gefährden, 19. Februar 2024, abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/fluechtlinge-schutzsuchende-auslagerung-asylverfahren>.
- ¹⁷ Amnesty International, 'Das Memorandum of Understanding' zwischen Italien und Albanien: Verantwortung auslagern, Menschenrechte gefährden, 19. Februar 2024, S. 11 f., abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/fluechtlinge-schutzsuchende-auslagerung-asylverfahren>.
- ¹⁸ Für etwaige Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten wäre Deutschland rechtlich mitverantwortlich, siehe dazu: UNHCR, Guidance Note on bilateral and/or multilateral transfer arrangements of asylum seekers, Mai 2013, Rn. 3 viii), S.3 und UNHCR, Note on the „Externalisation“ of International Protection, 28.05.2021, Rn. 9.b., S.2.
- ¹⁹ Deutschlandfunk, „Bau italienischer Flüchtlingslager in Albanien verzögert sich“, 20. April 2024, abrufbar unter: [Bericht - Bau italienischer Flüchtlingslager in Albanien verzögert sich \(deutschlandfunk.de\)](https://www.deutschlandfunk.de/bericht-bau-italienischer-fluechtlingslager-in-albanien-verzoegert-sich-deutschlandfunk.de).
- ²⁰ Europäischer Rat, EU-Turkey-Statement, Presseerklärung vom 18. März 2016, Punkt 2), abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2016/03/18/eu-turkey-statement/pdf>.
- ²¹ Weitere Publikationen von Amnesty International UK zum UK-Ruanda-Deal: Briefing für das House of Lords vom 01. März 2024, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.uk/resources/amnesty-international-uk-briefing-house-lords-report-safety-rwanda-asylum-and-immigration>; Briefing vom 09. Februar 2024, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.uk/resources/amnesty-international-uk-short-briefing-asylum-policy-has-led-directly-safety-rwanda>; Briefing für das House of Lords vom 26. Januar 2024 anlässlich der zweiten Lesung, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.uk/resources/amnesty-international-uk-briefing-house-lords-second-reading-safety-rwanda-asylum-and>; Briefing für das House of Commons vom 26. Januar 2024, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.uk/resources/amnesty-international-uk-briefing-house-commons>.



[committee-consideration-safety-rwanda](#); Stellungnahme an das Joint Committee on Human Rights vom 30. Januar 2024, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.uk/resources/amnesty-international-uk-submission-joint-committee-human-rights-safety-rwanda-asylum-and>;

Stellungnahme an das House of Lords International Agreements Committee vom 26. Januar 2024, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.uk/resources/amnesty-international-uk-submission-international-agreements-committee-uk-rwanda-treaty>; Briefing an das House of Commons vom 13. Dezember 2023, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.uk/resources/amnesty-international-uk-briefing-house-commons-second-reading-safety-rwanda-asylum-and>.

²² Siehe dazu: Amnesty International, *Forced and Unlawful – Israel's Deportation of Eritrean and Sudanese Asylum-Seekers to Uganda*, 17. Juni 2018, Kapitel 2 "A POLICY OF UNLAWFUL DETENTION AND DEPORTATION" abrufbar unter: <https://www.amnestyusa.org/reports/israel-african-asylum-seeker-deportations-and-voluntary-transfers-are-forced-and-illegal/>. Siehe insbesondere auch S. 37: "As detailed in the previous chapters, until April 2018 the Israeli authorities used indefinite detention (or its threat) as the main tool to effectively force asylum-seekers to leave Israel" und S.42: "The research detailed in this report shows that Israel's deportations of Eritrean and Sudanese asylum-seekers to Uganda are not voluntary, (...) In fact, the combination of several factors - an intentionally dysfunctional asylum system, the use or threat of indefinite detention(...)."

²³ Bspw. richtete sich die israelische Abschiebepolitik ausschließlich gegen afrikanische Asylsuchende aus Subsahara-Afrika aufgrund ihrer ethnischen oder religiösen Identität, wodurch gegen das völkerrechtliche Diskriminierungsverbot verstoßen wurde, vgl. Amnesty International, *Forced and Unlawful – Israel's Deportation of Eritrean and Sudanese Asylum-Seekers to Uganda*, 17. Juni 2018, S. 40 f., abrufbar unter: <https://www.amnestyusa.org/reports/israel-african-asylum-seeker-deportations-and-voluntary-transfers-are-forced-and-illegal/>.

²⁴ Das Non-Refoulement Gebot verbietet Ausweisungen in Länder, in denen Menschen Verfolgung bzw. unmenschliche und erniedrigende Behandlung droht. Es verpflichtet Staaten, jeden Antrag auf Schutz individuell zu prüfen.

²⁵ Ruanda hat angedeutet, dass es während des fünfjährigen Versuchszeitraums bis 2027 insgesamt 1.0000 Asylbewerber aufnehmen wird, vgl. <https://www.telegraph.co.uk/news/2023/10/09/rwanda-deportation-take-low-numbers-of-migrants-rishi-sunak/> und https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2024A12_ExternalisierungF%C3%BCchtlingsschutz.pdf, S.6. Der UK Supreme Court kritisierte in seinem Urteil das ruandische Asylsystem aufgrund der fehlenden Erfahrung, denn die ruandische Regierung gab an, dass zwischen 2019 und Juni 2022 lediglich insgesamt 152 Fälle entschieden wurden, siehe UK Supreme Court, *Urt. v. 15.11.2023*, S.30, abrufbar unter: <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2023-0093-etc-judgment.pdf>.

²⁶ Amnesty International, *A Blueprint for despair: Human Rights impact of the EU-Turkey deal*, 14. Februar 2017, S. 13 f., abrufbar unter: <https://www.amnesty.eu/news/a-blueprint-for-despair-the-eu-turkey-deal/>; Human Rights Watch, „No One ask me why I left Afghanistan“ - Pushbacks and Deportations of Afghans from Turkey, 18. November 2022, abrufbar unter: https://www.hrw.org/sites/default/files/media_2022/11/turkey1122_web.pdf.

²⁷ Die Stellung eines Asylantrags in Uganda wurde durch falsche Informationen und die Notwendigkeit der Zahlung von Mittelsmännern erheblich erschwert. Nur zwei der von Amnesty International befragten Personen schafften es, tatsächlich einen Asylantrag zu stellen. Keine der von Amnesty International befragten Personen, die nach Uganda überstellt wurden, hat dort tatsächlich einen Aufenthaltstitel erhalten. Ohne Aufenthaltstitel waren die Befragten dem Risiko von Inhaftierung und Kettenabschiebungen ausgesetzt, vgl. Amnesty International, *Forced and Unlawful – Israel's Deportation of Eritrean and Sudanese Asylum-Seekers to Uganda*, 17. Juni 2018, S.33 f., abrufbar unter: <https://www.amnestyusa.org/reports/israel-african-asylum-seeker-deportations-and-voluntary-transfers-are-forced-and-illegal/>.

²⁸ UK Supreme Court, *Urt. v. 15.11.2023*, S. 24, abrufbar unter <https://www.supremecourt.uk/cases/docs/uksc-2023-0093-etc-judgment.pdf>.

²⁹ Durch den 04/22 verabschiedeten „Nationality and Borders Act“, sowie den 08/23 „Illegal Migration Act“ sollen Asylanträge automatisch unzulässig werden, wenn Personen „irregulär“ eingereist sind und in einen Drittstaat abgeschoben werden könnten, vgl. Amnesty International, „Gambling with lives - How a bad policy wrecked the UK asylum system“, Briefing, 29. Februar 2024, S.1 f., abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.uk/files/2024-02/AIUK%20Asylum%20policy%20briefing%20update%2029%20Feb.pdf?VersionId=RUT.dxcKYqNjJxymgs3aAHGozOUrUlb>.

Der Bearbeitungsrückstand der Asylanträge in Großbritannien hat sich in den letzten 4 Jahren nahezu vervierfacht. Ende Dezember 2023 betrug der Rückstand 128.786, Ende Dezember 2019 51.228 und Ende Dezember 2018 35.855, vgl. Amnesty International, „Gambling with lives - How a bad policy wrecked the UK asylum system“, Briefing, 29. Februar 2024, S. 6 f., abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.uk/files/2024-02/AIUK%20Asylum%20policy%20briefing%20update%2029%20Feb.pdf?VersionId=RUT.dxcKYqNjJxymgs3aAHGozOUrUlb>.

³⁰ Jede Haft jenseits der Strafhaft muss die absolute Ausnahme bleiben und strengsten Verhältnismäßigkeitsanforderungen genügen. Dabei bedarf es einer individuellen Einzelfallprüfung, bei der die persönlichen Umstände der betroffenen Person berücksichtigt werden.

³¹ Amnesty International, *A Blueprint for Despair: The EU-Turkey deal*, 14. Februar 2017, S.9, <https://www.amnesty.eu/news/a-blueprint-for-despair-the-eu-turkey-deal/>.

³² Amnesty International, *Island of Despair: Australia's "processing" of refugees on Nauru*, 17. Oktober 2016, S. 34, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.au/wp-content/uploads/2016/10/ISLAND-OF-DESPAIR-FINAL.pdf>.

³³ Art. 6.5 des Memorandum of Understanding zwischen Italien und Albanien, siehe für eine umfassende rechtliche Analyse: Amnesty International, „Das Memorandum of Understanding‘ zwischen Italien und Albanien: Verantwortung auslagern, Menschenrechte gefährden, 19. Februar 2024, abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/fluechtlinge-schutzsuchende-auslagerung-asylverfahren>.

³⁴ Amnesty International, „Das Memorandum of Understanding‘ zwischen Italien und Albanien: Verantwortung auslagern, Menschenrechte gefährden, 19. Februar 2024, S. 10 f., <https://www.amnesty.de/fluechtlinge-schutzsuchende-auslagerung-asylverfahren>.

³⁵ Der Zugang zu einem fairen Asylverfahren und der Schutz gegen Refoulement beinhalten außerdem das Recht auf effektiven Rechtsschutz. Bei einer Auslagerung von Asylverfahren in Drittstaaten müssen Staaten Asylsuchenden sobald diese das Staatsgebiet betreten haben (bzw. unter der effektiven Kontrolle eines Staates sind) einen effektiven Zugang zu ihren nationalen Gerichten gewähren, vgl. EGMR, *Case Guide*, Art. 13, abrufbar unter: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/guide_art_13_eng.

³⁶ EGMR, *M.S.S. v. Belgium and Greece [GC]*, Urteil v. 21.01.2011, Nr. 30696/09, Rn. 293; für einen Überblick über die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Anforderungen nach Artikel 13 in Verbindung mit Artikel 2 oder 3 in Abschiebungsfällen, siehe insbesondere ebd. Rn. 286-322; EGMR, *Abdolkhani and Karimnia v. Turkey*, Urteil v. 01.03.2010, Nr. 30471/08, Rn. 107-117; EGMR, *Gabremedhin [Gaberamadhien] v. France*, Urteil v. 26.04.2007, Nr. 25389/05, Rn. 53-67; EGMR, *I.M. v. France*, Urteil v. 02.02.2012, Nr. 9152/09; EGMR, *Chahal v. the United Kingdom [GC]*, Urteil v. 15.11.1996, Nr. 22414/93, Rn.147-154; EGMR, *Shamayev and Others v. Georgia and Russia*, Urteil v. 12.04.2005, Nr. 36378/02, Rn. 460.



³⁷ Amnesty International, 'Das Memorandum of Understanding' zwischen Italien und Albanien: Verantwortung auslagern, Menschenrechte gefährden, 19. Februar 2024, S. 11, abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2024-03/Amnesty-Stellungnahme-Asylverfahren-Auslagerung-Italien-Albanien-Januar-2024.pdf>.

³⁸ Dazu gehören z.B. die mangelhafte Qualität der Lebensmittel, das Fehlen von Bettwäsche und Privatsphäre sowie die völlig unzureichende medizinische Versorgung, vgl. Amnesty International, A Blueprint for Despair: The EU-Turkey deal, 14. Februar 2017, S. 8, abrufbar unter: <https://www.amnesty.eu/news/a-blueprint-for-despair-the-eu-turkey-deal/>.

³⁹ Amnesty International, Island of Despair: Australia's "processing" of refugees on Nauru, 17. Oktober 2016, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org.au/wp-content/uploads/2016/10/ISLAND-OF-DESPAIR-FINAL.pdf>; Amnesty International, Punishment not protection: Australia's treatment of refugees and asylum seekers in Papua New Guinea, 01. Februar 2018, abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/wp-content/uploads/2021/05/ASA3477812018ENGLISH.pdf>.

⁴⁰ Dazu gehören bspw. Kinder, Überlebende von Menschenhandel und Folter, schwangere Frauen, Menschen mit schweren Krankheiten oder anderen besonderen Bedürfnissen.

⁴¹ Siehe bspw. Amnesty International, 'Das Memorandum of Understanding' zwischen Italien und Albanien: Verantwortung auslagern, Menschenrechte gefährden, 19. Februar 2024, S.4 und S.8, abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2024-03/Amnesty-Stellungnahme-Asylverfahren-Auslagerung-Italien-Albanien-Januar-2024.pdf>.

⁴² Gemeinsame Presseerklärung der italienischen Ministerpräsidentin Meloni und des albanischen Ministerpräsidenten Rama vom 06.11.2023: „I also want to say that this agreement, this possibility, does not concern children, pregnant women and other vulnerable individuals.“, abrufbar unter: <https://www.governo.it/en/articolo/president-meloni-s-press-statement-prime-minister-albania/24195>. In dem Memorandum of Understanding selbst sind allerdings keinerlei Ausnahmen für vulnerable Gruppen vorgesehen.

⁴³ Die Europäische Kommission kam bereits im Juni 2018 zu dem Ergebnis, eine Auslagerung sei „weder wünschenswert noch machbar“, vgl. European Commission, The Legal and Practical Feasibility of Disembarkation Options, abrufbar unter: <https://www.statewatch.org/media/documents/news/2018/jul/eu-council-com-paper-disembarkation-options.pdf>.

⁴⁴ Der Bearbeitungsrückstand der Asylanträge in Großbritannien hat sich in den letzten 4 Jahren nahezu vervierfacht. Ende Dezember 2023 betrug der Rückstand 128.786, Ende Dezember 2019 51.228 und Ende Dezember 2018 35.855, vgl. Amnesty International, Gambling with lives - How a bad policy wrecked the UK asylum system, Briefing, 29. Februar 2024, S. 6 f., abrufbar unter: https://www.amnesty.org.uk/files/2024-02/AIUK%20Asylum%20policy%20briefing%20update%2029%20Feb.pdf?VersionId=RUT_dxcKYqNjJxymgs3aAHGoZOUruUb.

⁴⁵ Bspw. werden die Kosten für das Memorandum of Understanding zwischen Italien und Albanien auf etwa 100 Millionen Euro jährlich geschätzt, vgl. Amnesty International, 'Das Memorandum of Understanding' zwischen Italien und Albanien: Verantwortung auslagern, Menschenrechte gefährden, 19. Februar 2024, S.6, abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/fluechtlinge-schutzsuchende-auslagerung-asylverfahren>; Die Kosten der australischen Initiative werden zwischen 2013 und 2016 auf mindestens 9,6 Milliarden AUD\$ (7,3 Milliarden USD\$) geschätzt. Nach Angaben des australischen Rechnungshofs hat die Auslagerung von Asylverfahren auf Nauru und Manus über 573.000 AUD\$ (USD\$419.425) pro Person und Jahr gekostet, vgl. Amnesty International, Island of Despair: Australia's "processing" of refugees on Nauru, 17. Oktober 2016, S.11 ff., abrufbar unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/asa12/4934/2016/en/>.

⁴⁶ So sollen bspw. die Zentren in Albanien ca. 1.000 Menschen gleichzeitig aufnehmen können. Im Jahr 2023 sind jedoch *alleine über das Mittelmeer* 157.651 Menschen in Italien angekommen, vgl. <https://data.unhcr.org/en/situations/mediterranean/location/5205>. Ein weiteres Beispiel ist UK/Ruanda: 2023 wurden 67.337 Asylanträge in Großbritannien gestellt. Ruanda hat angedeutet, dass es während des fünfjährigen Versuchszeitraums bis 2027 insgesamt 1.000 Asylbewerber aufnehmen wird, also 200 Personen pro Jahr, vgl. <https://www.telegraph.co.uk/news/2023/10/09/rwanda-deportation-take-low-numbers-of-migrants-rishi-sunak/>). In beiden Fällen sind die Zahlen der geplanten Überstellungen im Vergleich zu den Ankunftsahlen verschwindend gering.

⁴⁷ Der Wortlaut von Art.78 Abs.1 AEUV und Art.18 der EU-Grundrechtecharta sprechen gegen einen extraterritoriale Anwendbarkeit. Spiegelbildlich finden sich im europäischen Sekundärrecht zahlreiche territoriale Bezüge, siehe bspw. Art.3 I Dublin VO (Verweis auf „Hoheitsgebiet“), Art.1, Art.2 Abs.2 Rückführungs-RL, Art.3 und 4 Schengener Grenzkodex. Dazu ausführlicher: European Council on Refugees and Exiles (ECRE), Italy-Albania MoU Leaves Trail of Questions, 17. November 2023, <https://ecre.org/mediterranean-italy-albania-mou-leaves-trail-of-questions-legal-implications-and-critique-germany-to-target-ngo-rescuers-as-the-civil-fleet-continues-to-save-lives-amid-italian-crack-down/>. Bei der Anwendung des bestehenden Konzeptes von „sicheren Drittstaaten“ nach Art.38 Abs.2 lit.a RL 2013/32/EU bzw. Art.59 Abs.5 lit.b Asylverfahrensverordnung ist ein Verbindungselement notwendig, nachdem es vernünftig erscheint, dass sich ein Schutzsuchender in diesen Drittstaat begibt. Dafür genügt die reine Durchreise nicht, wie der EuGH betont hat: EuGH, Urteil v. 19.03.2020, C-564/18, Rn. 47f., EuGH, Urteil v. 16.11.2021, C-821/19, Rn. 36ff.

⁴⁸ So sehen auch die kürzlich vom EU-Parlament beschlossenen Reformvorschläge vor, dass Schutzsuchende das Recht haben für die Dauer ihres Asylverfahrens in der EU zu bleiben. Siehe bspw. Art.3 lit. 18 und Art.10 AVVO, sowie Erwägungsgrund 8 AVVO.

⁴⁹ Amnesty International, Safety of Rwanda (Asylum and Immigration) Bill – Second Reading Briefing December 2023, 13. Dezember.2023, S. 1 f., abrufbar unter: https://www.amnesty.org.uk/files/2023-12/Amnesty%20International%20UK%20-%20Briefing%20for%20Second%20Reading%20Safety%20of%20Rwanda%20-%2028Asylum%20and%20Immigration%29%20Bill%20Dec%202023.pdf?VersionId=eL_mmit4dgbvNxf2P4vFwzTWuitR_tt.

⁵⁰ Das Prinzip der „fairen Verantwortungsteilung“ schließt einen vollständigen Rückzug der Staaten aus dem Flüchtlingsschutz aus und macht deutlich, dass der Beitrag, den jeder Staat zu leisten hat, von dem weltweiten Schutzbedarf abhängt. Staaten müssen ihre völkerrechtlichen Pflichten nach Treu und Glauben erfüllen. Siehe dazu: UNHCR Guideline, Guidance Note on bilateral and/or multilateral transfer arrangements of asylum-seekers, S.2, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2013/en/16943>; UNHCR, Note on the "Externalization" of International Protection, Rn.2 und 9.b., abrufbar unter: <https://www.refworld.org/policy/legalguidance/unhcr/2021/en/121534>; UNHCR, Analysis of the Legality and Appropriateness of the Transfer of Asylum-Seekers under the UK-Rwanda arrangement: an update, abrufbar unter: <https://www.refworld.org/legal/natlegcomments/unhcr/2024/en/147086>; Global Compact for Refugees, Rn. 50: "A key objective of the global compact is to ease pressures, particularly for low- and middle-income countries".

⁵¹ Koalitionsvertrag, Mehr Fortschritt wagen, S.113 f., abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>.

⁵² 70 % der Flüchtlinge weltweit befinden sich in den unmittelbaren Nachbarländern. Siehe UNHCR Global Trends Report 2022, S.22, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/global-trends-report-2022>. Zudem schätzt UNHCR, dass sich 2023 etwa 75 % aller Schutzsuchenden in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen befanden, 20 % aller Schutzsuchenden in den am wenigsten entwickelten Ländern, siehe UNHCR Mid-Year Trends 2023, abrufbar unter: <https://www.unhcr.org/mid-year-trends-report-2023>.



⁵³ Diese Tendenz lässt sich an dem israelischen Vorgehen gut verdeutlichen: Das Bruttoinlandsprodukt pro Kopf von Israel ist 55x so hoch ist wie das BIP Ugandas. Dabei bietet Uganda 20x mehr Menschen Schutz als Israel, vgl. Amnesty International, Forced and Unlawful – Israel's Deportation of Eritrean and Sudanese Asylum-Seekers to Uganda, 17. Juni 2018, S. 27, abrufbar unter: <https://www.amnestyusa.org/reports/israel-african-asylum-seeker-deportations-and-voluntary-transfers-are-forced-and-illegal/>.

⁵⁴ Damals ging es um sog. „Regional Disembarkation Platforms“, siehe dazu bspw. Guardian, African Union seeks to kill EU plan to process migrants in Africa, 24. Februar 2019, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/world/2019/feb/24/african-union-seeks-to-kill-eu-plan-to-process-migrants-in-africa>.

⁵⁵ African Union, Press Statement on Denmark's Alien Act provision to Externalise Asylum Procedures to Third Countries, 02. August 2021, abrufbar unter: https://au.int/sites/default/files/pressreleases/40655-pr-Press_Statement_On_Denmarks_Alien_Act_provision_to_Externalize_Asylum_procedures_to_third_countries.pdf.

⁵⁶ Vgl. Amnesty International, Gambling with lives - How a bad policy wrecked the UK asylum system, Briefing, 29. Februar 2024, S.8, <https://www.amnesty.org.uk/files/2024-02/AIUK%20Asylum%20policy%20briefing%20update%2029%20Feb.pdf?VersionId=RUT.dxcKYqNiJxymgs3aAHGozOUruIb>.

